



Zl.: 024-4/46/15

## KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde vom 02. März 2015, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 1. März 2015 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten.

Die Gemeindewahlbehörde Krems in Kärnten veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 86 Abs.5 Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. 32/2002, i.d.F. LGBl. 85/2013, innerhalb der gesetzlichen Frist:

<b>Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen</b>	<b>1171</b>
<b>Summe der ungültigen Stimmen</b>	<b>54</b>
<b>Summe der gültigen Stimmen</b>	<b>1117</b>

Von den gültigen Stimmen fallen auf die nachstehenden Parteien:

Partei	Stimmen	Gemeinderatssitze
<b>Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)</b>	<b>410</b>	<b>6</b>
<b>Österreichische Volkspartei Krems in Kärnten (ÖVP)</b>	<b>374</b>	<b>5</b>
<b>Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Krems (FPÖ)</b>	<b>133</b>	<b>1</b>
<b>Liste Krems (KREMS)</b>	<b>200</b>	<b>3</b>

Die Zahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt 15.

Gewählte Bewerber, die als Mitglied des Gemeinderates berufen wurden:

1.	Winkler Johann	1956	Beamter	Gamschitz 21	SPÖ
2.	Kogler Gottfried	1980	Zimmermeister	Reitern 14	ÖVP
3.	Penker Christian	1988	Bauleiter	Eisentratten 77/3	SPÖ
4.	Kassmannhuber Guntram Peter	1955	Gastwirt	Kremsbrücke 5	KREMS
5.	Koch Franz	1968	Landwirt	Heitzelsberg 1	ÖVP
6.	Dullnig Eleonore	1959	Pflegehelferin	Sonnberg 15	SPÖ
7.	Striedinger Wolfgang	1961	Kraftfahrer	Vordernöring 40	FPÖ
8.	Frühauf Hans Christian	1973	Unternehmer	Innerkrems 7	ÖVP
9.	Ing. Kogler Andreas	1978	Bauleiter	St. Nikolai 15	SPÖ
10.	Kann nicht vergeben werden	-	-	-	KREMS
11.	Drießler Herwig	1993	Installateur – Heizungstechn.	Vordernöring 28	ÖVP
12.	Glanzer Mario	1977	Techn. Angestellter	Puchreit 22	SPÖ
13.	Egger Andreas	1975	Maschinist	Pirkeggen 7	ÖVP
14.	Allmayer Alfred	1970	Maschinist	Eisentratten 48	SPÖ
15.	Kann nicht vergeben werden	-	-	-	KREMS

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Eisentratten, am 02. März 2015

Der Gemeindewahlleiter:



Johann Winkler

Angeschlagen am 02. März 2015  
Abgenommen am \_\_\_\_\_